

Richtlinie für die Vergabe von Mittel aus dem Kollektenfonds Aussiedlerarbeit



Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt hat am 19.03.2018 auf der Grundlage von § 3 Nummer 6 der Ordnung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 30. Januar 2018 folgende Richtlinie beschlossen:

I. Zuwendungszweck

Aus Mitteln des Kollektenfonds Aussiedlerarbeit werden Projekte und Maßnahmen von allen Ebenen der Landeskirche im Bereich der Aussiedlerarbeit gefördert. Die Kollektenmittel sollen helfen, das Zusammenleben von (Spät-)Aussiedler/innen und Einheimischen besser gelingen zu lassen und zur Integration von (Spät-)Aussiedler/innen in die Kirchengemeinden beitragen.

Die Fördermittel werden aus dem Kollektenaufkommen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) bereitgestellt.

II. Gegenstand der Förderung

- (1) Zuwendungen werden insbesondere für folgende Projekte und Maßnahmen gewährt:
 - a) Projekte und Maßnahmen zur Förderung der Integration von (Spät-)Aussiedler/innen, wie z.B. Aufbauwochen,
 - b) Begegnungsveranstaltungen, z. B. im Rahmen der Interkulturellen Woche,
 - c) Jahrestreffen für Haupt- und Ehrenamtliche,
 - d) Zuschüsse für Fahrten, z. B. in die Herkunftsgebiete von (Spät-)Aussiedler/innen,
 - e) Fortbildungen, Bildungsveranstaltungen und Projekte.
- (2) Nicht förderfähig sind:
 - a) Formen der institutionellen Förderung (Haushaltszuschüsse, laufende Personalkosten, Mieten, Baukosten, regelmäßig erscheinende Publikationen, Versicherungen usw.),
 - b) Projekte, die zum Zeitpunkt der Vergabesitzung schon stattgefunden haben.

III. Antragsverfahren

- (1) Anträge auf finanzielle Förderung sind an das Referat Migration und Interreligiöser Dialog im Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum der EKM zu stellen.
- (2) Die Antragstellung für Projektanträge kann zu jeder Zeit im Jahr und formlos erfolgen. Für Anträge ist die Schriftform erforderlich. Ergänzungen sind per E-Mail möglich. In der Regel wird zweimal in Kalenderjahr durch den Beirat „Migration, Aussiedlerarbeit und Interreligiöser Dialog“ über die Mittelvergabe entschieden.
- (3) Der Antrag muss einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, aus dem sich die Gesamtkosten sowie deren (geplante) Finanzierung durch Dritte und Eigenanteile ergeben. Grundlage der Bewilligung einer Förderung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgabe- und Einnahmepositionen. Ausgabepositionen, welche im Finanzierungsplan nicht aufgeführt wurden, können nicht abgerechnet werden.
- (4) Der Antrag muss alle wesentlichen Angaben zu Werdegang, Erwartungen, Zielen, Beteiligten sowie einen Zeitablauf des Projektes enthalten.

(5) Finanzielle Unterstützungen können nur als Zuschuss gewährt werden.

IV. Bewilligungsverfahren

- (1) Zuständig für die Entscheidung über die Förderung ist die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt. Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt überträgt die Entscheidungen über Förderanträge an den Beirat „Migration, Aussiedlerarbeit und Interreligiöser Dialog der EKM“.
- (2) Kleinanträge bis zu einer Summe von maximal 800 Euro je Antrag kann die Migrationsbeauftragte oder der Migrationsbeauftragte der EKM gemeinsam mit der Leitung des Lothar-Kreyssig-Ökumene-Zentrums ohne vorherige Abstimmung durch den zuständigen Beirat bis zu einer Höhe von maximal 50% der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel anweisen. Der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt ist zu berichten.
- (3) Gegen das begründete Votum des zuständigen Referenten bzw. der zuständigen Referentin können Mittel nicht vergeben werden. Konflikte bezüglich der Vergabe von Finanzmitteln sollen der Geschäftsführung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt angezeigt werden. Diese kann die Auszahlung der Mittel stoppen und die Entscheidung zur Vergabe der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt vorlegen.
- (4) Der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt ist einmal im Jahr über die vergebenen Mittel zu berichten. Dabei sind Trends und Perspektiven aufzuzeigen.
- (5) Der Beirat bemüht sich um eine gerechte Verteilung der Kollektenmittel.

V. Mittelbereitstellung und Abrechnung

- (1) Ein Anspruch des Antragsstellers/ der Antragstellerin auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- (2) Die Mittel stehen auf Abruf zur unmittelbaren Verwendung bereit. Sie werden jedoch frühestens acht Wochen vor dem eigentlichen Mitteleinsatz dem Antragsteller/ der Antragstellerin zur Verfügung stehen.
- (3) Die sachgerechte Verwendung wird durch das Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum der EKM geprüft. Die Abrechnung sollte spätestens 12 Wochen nach Abschluss des Projektes bzw. der Maßnahme erfolgen. Mit der Erteilung der Entlastung gilt die Förderung des Projektes als abgeschlossen.
- (4) Nicht sachgerecht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.
- (5) Können für ein bestimmtes Projekt bewilligte Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren abgerufen und verwendet werden, erlischt die Bewilligung.
- (6) Bei begründeten Änderungen von Projektvorhaben nach Bewilligung der finanziellen Zuschüsse sind Umwidmungsanträge zulässig.

VI. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2018 in Kraft.